

# Brandschutz in Schulen

BA 21. März 2022

# Vorbemerkung

- Nachfrage aus der Mitte des Rates zur Brandschutzsituation in Ansbacher Schulen > Anlass: Hoher Investitionsbedarf
- i. B. Anfrage der ÖDP-Stadtratsfraktion vom 04. Februar 2022 zum gleichen Thema unter dem Leitgedanken:
  - Nach den Vollzugsvorschriften des Bayerischen Innenministeriums bedeutet das bloße Fehlen eines zweiten Rettungsweges keine erhebliche Gefahr. Die Existenz nur eines Rettungsweges ohne Mängel ist ausreichend.

# Überblick

- Situation
  - Anlass zur Untersuchung
  - Art und Umfang der Untersuchung
  - Untersuchte Objekte
  - Noch zu untersuchende Objekte
- Brandschutz im Bauordnungsrecht
  - Schutzziele
  - Rettungswegkaskade und Systematik
  - Sonderbauten
  - Bauteilanforderungen an Rettungswege

# Überblick

- Brandschutzanalyse
- Sofortmaßnahmen
- Konzeptionelles Vorgehen

# Überblick

- Beispiele - Rettungswege
  - Platengymnasium
    - A-Bau – Musikschul-Bau
    - C-Bau – Bahnhofplatz
  - Theresiengymnasium
    - Gebäude V - Verwaltungsgebäude mit Aufstockung für Klassenräume
    - Gebäude A - Mensagebäude mit Klassenräumen

# Überblick

- Operatives Vorgehen
  - Auswahl und **Beauftragung** von **Objekt- + Fachplanern**
  - Erarbeitung von **Haushaltsunterlagen Bau**
  - Festlegung von **Bauabschnitten** zur **Sicherstellung des Betriebs**
  - **Durchführung** der Ertüchtigungsmaßnahmen
- Warum handeln wir so?
  - Bewertung von Situation
- Förderszenario
  - Ergebnis der Besprechung mit der Regierung von Mittelfranken

# Situation

## Anlass zur Untersuchung

- Hinweise der Bauaufsicht auf im Laufe der Jahrzehnte entstandene **ungeklärte Rettungswegsituationen**
- **Allgemeiner Investitionsbedarf**
- im Laufe von Jahrzehnten **entstandene Unterhaltsbedarfe** an sicherheitstechnischen Anlagen oder **Außerbetriebnahme von haustechnischen Anlagen** -> der Aufwuchs der Ressourcen des Gebäudemanagements ist der Komplexitätszunahme nicht gefolgt
- **Mängel in der Ausführungsplanung** und daraus resultierend zum Teil nicht direkt erkennbare signifikante **Ausführungsmängel**

# Situation

## Art und Umfang der Untersuchungen

- **Bestandsaufnahmen**, sofern keine geeigneten und umfassenden Bestandsunterlagen vorliegen
- **Konstruktive Analyse** der wesentlichen Bauteile im Hinblick auf ihre **Standsicherheit und Feuerwiderstandsfähigkeit**
- **Brandschutzanalyse** des gesamten Gebäudes zur Bestimmung von Defiziten
- **Brandschutzkonzept** mit Beschreibung von Lösungsmöglichkeiten
- **Schadstoffanalyse** aller relevanter Bauteile
- Analyse der baulichen Anlagen im Hinblick auf **Prävention bei Notfall- und Gefahrenlagen** (NGRS – AMOK)

# Situation

## Untersuchte Objekte

- Carolinum vor 2020
- FOS/BOS vor 2020
  
- Theresiengymnasium 2021
- Platengymnasium 2021
- Güllschule 2021
- Luitpoldschule 2021
- Grundschule Hennenbach 2021
- Förderzentrum 2021

# Situation

## Noch zu untersuchende Objekte

- Staatliche Berufsschule, Wirtschaftsschule 2022 (Auftragsvergabe läuft)
- Die noch nicht behandelten Grundschulen werden im Rahmen der Umsetzung des Schulentwicklungskonzeptes zur OGTS auch brandschutztechnisch bearbeitet 2023 ff.

# Brandschutz im Bauordnungsrecht

## Schutzziele

- **Personenschutz** (Erhaltung der Gesundheit)
- **Objektschutz** (Erhalt des Vermögens)
- **Sichere Löscharbeiten** (Schutz der Rettungskräfte)

## Systematik

- Vorbeugender Brandschutz
  - **Baulicher Brandschutz** (Sachaufwandsträger)
  - **Anlagentechnischer Brandschutz** (Sachaufwandsträger)
  - Organisatorischer Brandschutz (Nutzer)
- Abwehrender Brandschutz (Einsatz der Feuerwehr)

# Brandschutz im Bauordnungsrecht

## Baulichen Brandschutz, z. B.

- Sicherstellung von **baulichen Rettungswegen**
- Bauliche Trennung des Gebäudes in **Rauch- und Brandabschnitte**
- Auswahl **geeigneter Baustoffe** (schwerentflammbar / nicht brennbar)

## Anlagentechnischer Brandschutz, z. B.

- **Brandmeldeanlagen**
- **Hausalarmierungsanlagen**
- **Geräte zur Rauch- und Wärmeableitung**
- **Löschanlagen**

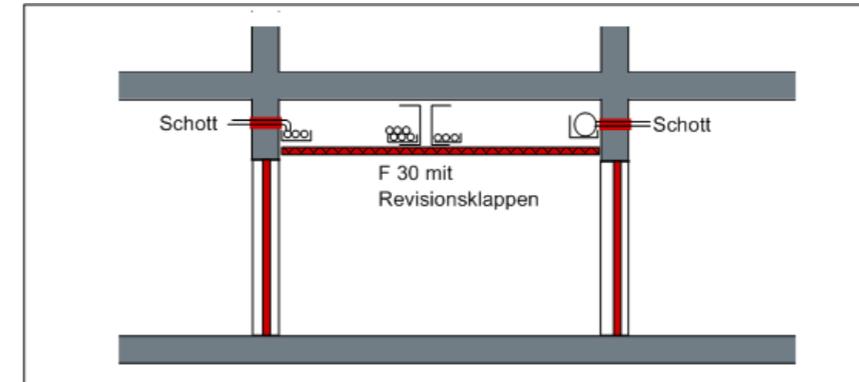
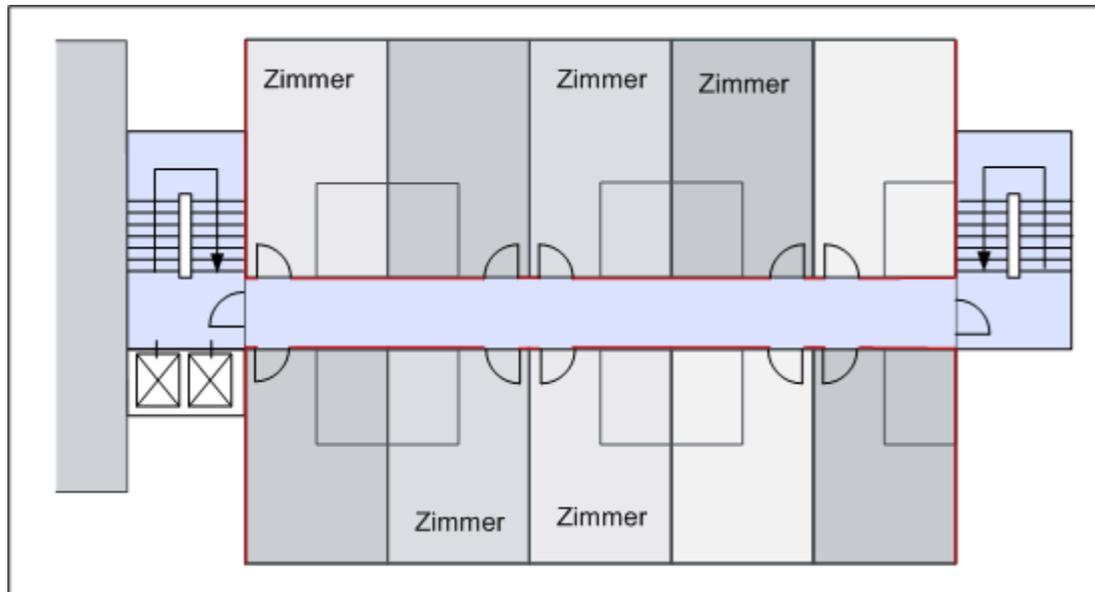
# Brandschutz im Bauordnungsrecht

## Bauliche Rettungswege - Rettungswegkaskade

- Nutzungseinheit
  - Notwendige Flur (1. von 2 Rettungswegen max. 35 m (Stichflure max. 10 m)
    - Treppenraum (2 bauliche Rettungswege)
      - Räume, die ins Freie führen
        - das Freie, z. B der Sammelplatz

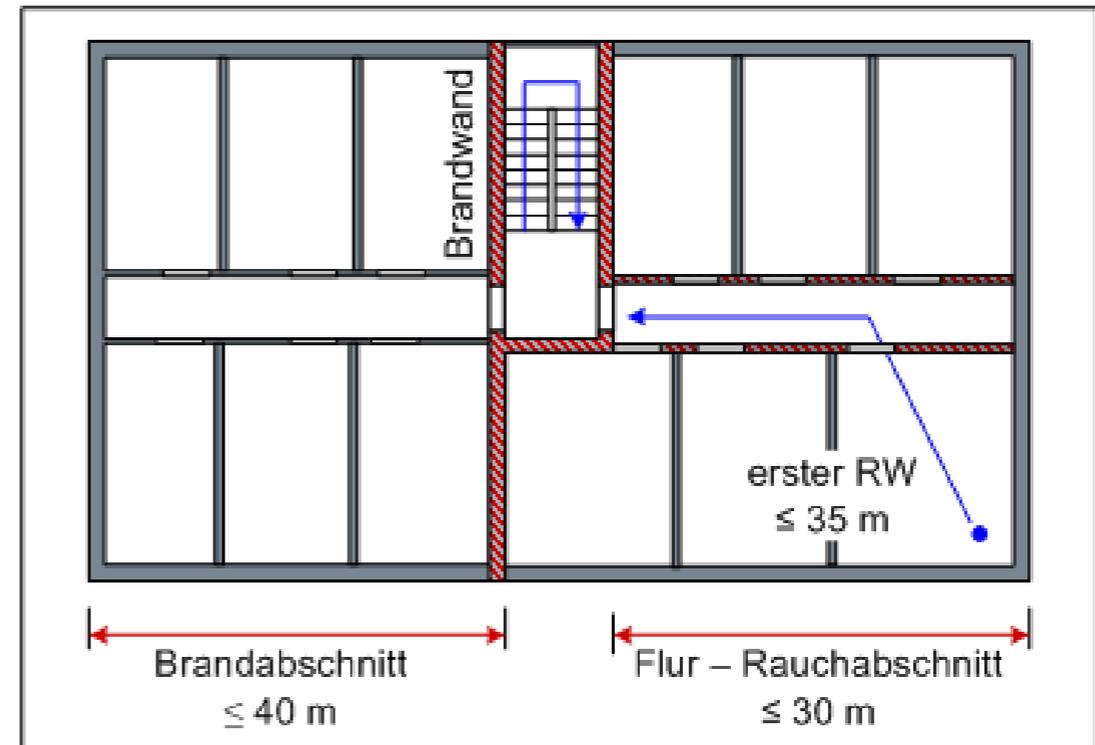
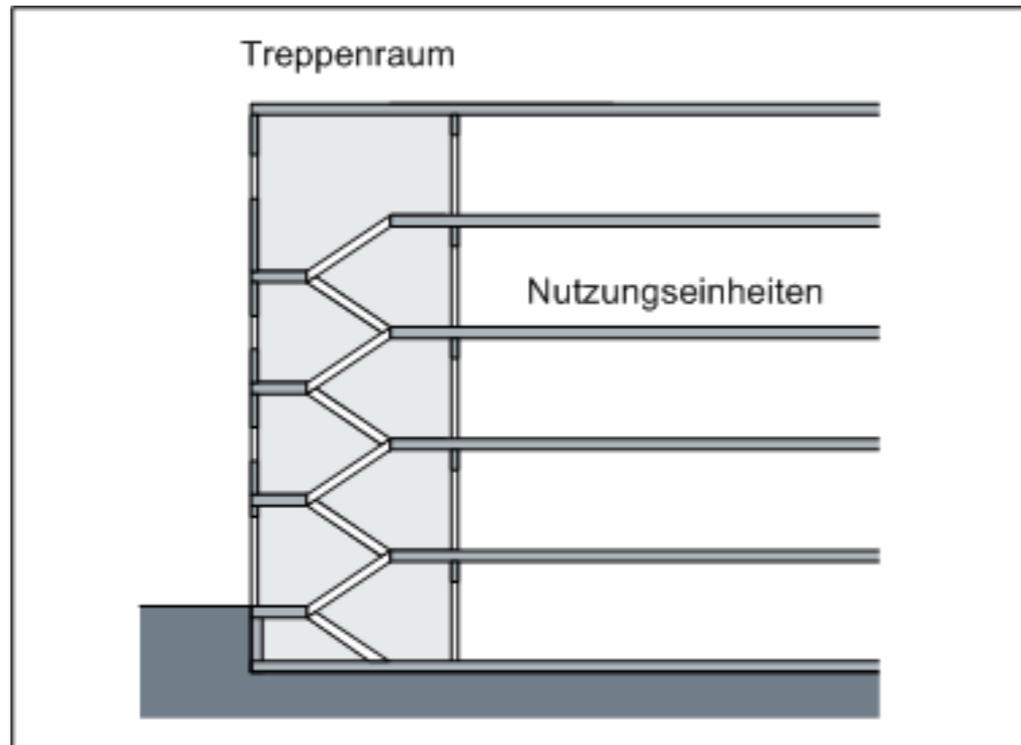
# Brandschutz im Bauordnungsrecht

## Begriff „Notwendiger Flur“



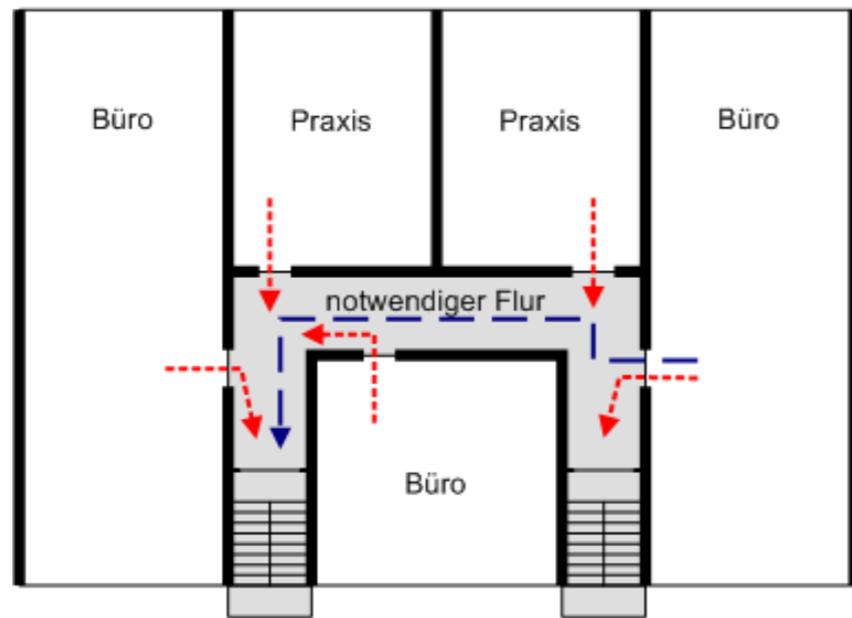
# Brandschutz im Bauordnungsrecht

## Begriff „Treppenraum“



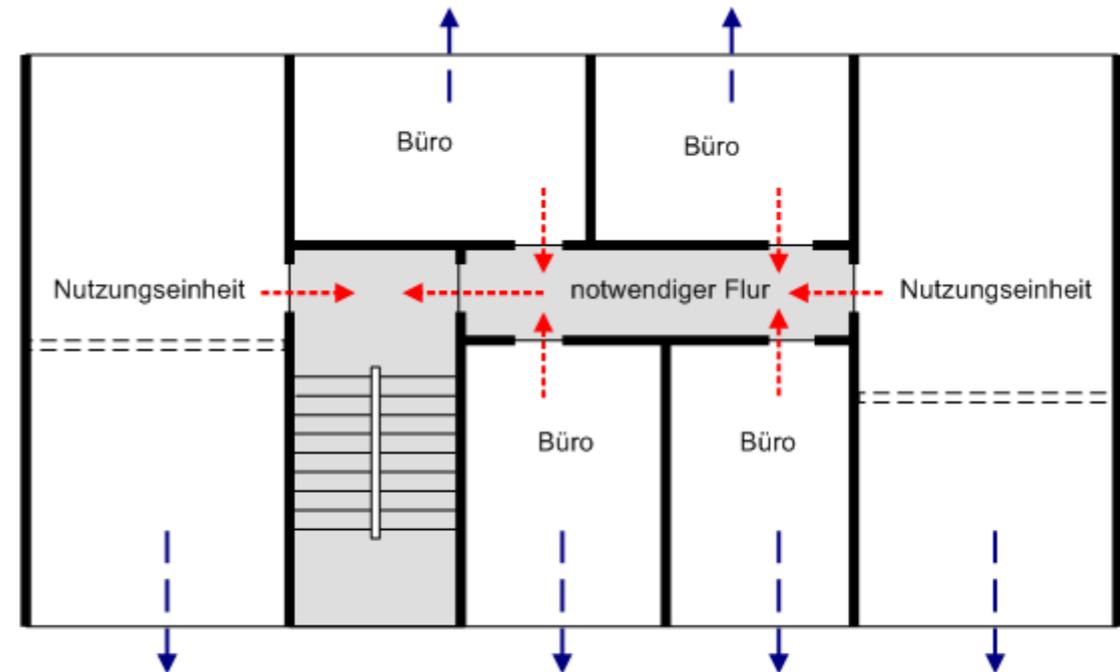
# Brandschutz im Bauordnungsrecht

## Begriff „Rettungswege“ - Systematik der Personenrettung



- Erster Rettungsweg
- Zweiter Rettungsweg

2. RW über bauliche Rettungswege

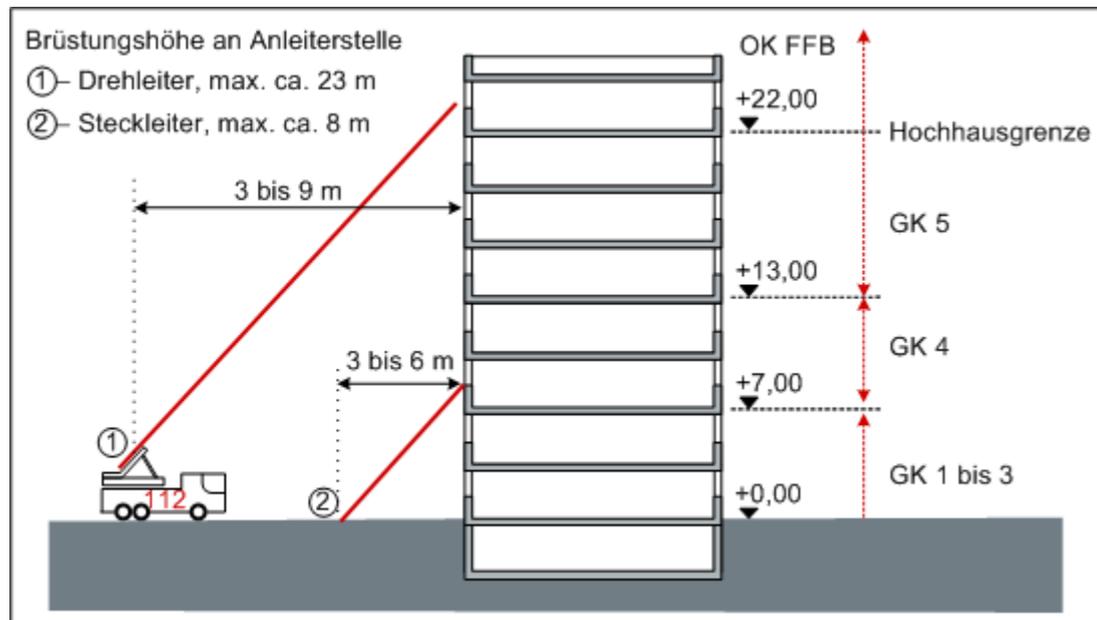


- Erster Rettungsweg
- Zweiter Rettungsweg

2. RW über Rettungsgeräte der Feuerwehr

# Brandschutz im Bauordnungsrecht

## Begriff „Rettungsgeräte der Feuerwehr“



über Rettungsgeräte der Feuerwehr

# Brandschutz im Bauordnungsrecht

aber: beim Einsatz von Rettungsgeräten der Feuerwehr gilt

- bei 3 Personen 4 bis 6 Minuten
- bei 12 Personen 10 bis 14 Minuten
- bei 30 Personen 15 bis 30 Minuten

„ ... Nach Auffassung des Arbeitskreises ist die Sicherstellung des 2. Rettungsweges für bis zu 10 Personen innerhalb einer Nutzungseinheit sachgerecht. Ab 30 Personen innerhalb einer Nutzungseinheit wird ein baulicher 2. Rettungsweg als erforderlich angesehen ...“ (ArbeitsGemeinschaft der BerufsFeuerwehren 2013, 90. Sitzung AK VB/G)

Fazit: Rettungsgeräte der Feuerwehr sind bei Schulen i.d.R. nicht einsetzbar

Protokollauszug der Niederschrift  
der 90. Sitzung des AK VB/G der AGBF  
und des Fachausschusses Vorbeugender Brandschutz des DFV  
am 18. und 19. März 2013 in Siegburg

## 5.1 Aussagen zu den Einsatzgrenzen der Leitern der Feuerwehr hinsichtlich der zu rettenden Personenanzahl <sup>V</sup>

Beschluss:

Das Beratungsergebnis aus der AK VB/G Sitzung vom Herbst 2000 auf der Basis unterschiedlicher Versuchsreihen mit Drehleitern und tragbaren Leitern der BF Bochum und der Bergischen Universität Wuppertal hat auch heute noch Gültigkeit. Danach betragen die Rettungsdauern je nach Höhenlage für einen Standard-Löschzug (16 Einsatzkräfte)

- bei 3 Personen 4 bis 6 Minuten
- bei 12 Personen 10 bis 14 Minuten
- bei 30 Personen 15 bis 30 Minuten

Aufgrund der Daten lässt sich eine exakte Zahl, wie auch in der Vergangenheit, nicht festlegen.

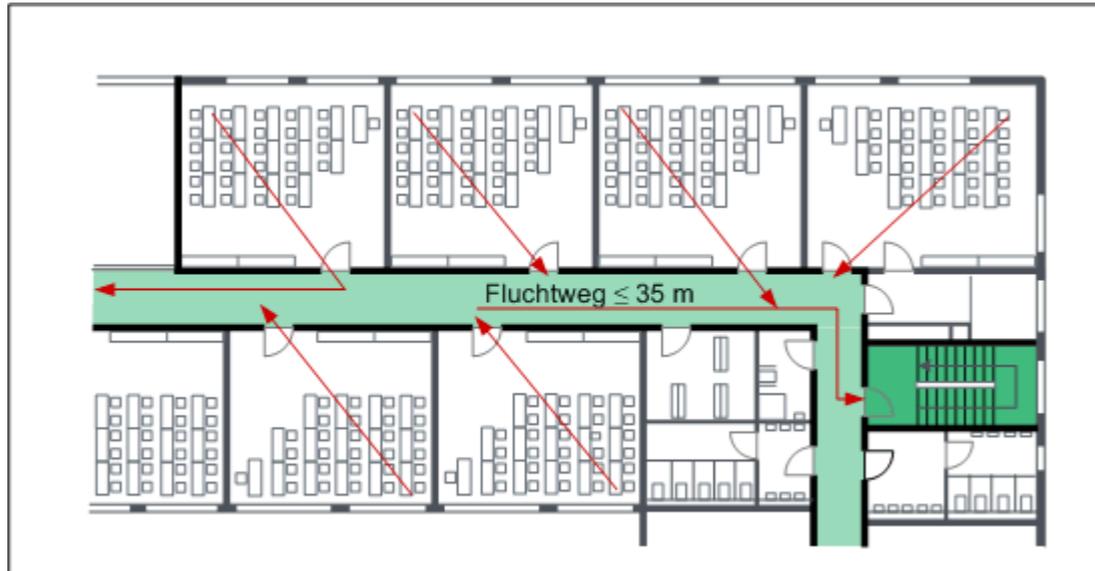
Nach Auffassung des Arbeitskreises ist die Sicherstellung des 2. Rettungsweges für bis zu 10 Personen innerhalb einer Nutzungseinheit sachgerecht. Spätestens ab 30 Personen innerhalb einer Nutzungseinheit wird ein baulicher 2. Rettungsweg auch bei sehr leistungsfähigen Feuerwehren als erforderlich angesehen.

Ausreichend gewürdigt ist dieser Sachverhalt bereits in § 33 Abs. 2 Satz 3 der Niedersächsischen Bauordnung (NBauO) vom 3. April 2012:

„Ein zweiter Rettungsweg über eine von der Feuerwehr erreichbare Stelle der Nutzungseinheit ist geeignet, wenn Bedenken in Bezug auf die Eignung des Rettungsweges für die Rettung der Menschen nicht bestehen; für ein Geschoss einer Nutzungseinheit nach Satz 1, ausgenommen Geschosse von Wohnungen, das für die Nutzung durch mehr als 10 Personen bestimmt ist, ist die Eignung des Rettungsweges zu prüfen.“

# Brandschutz im Bauordnungsrecht

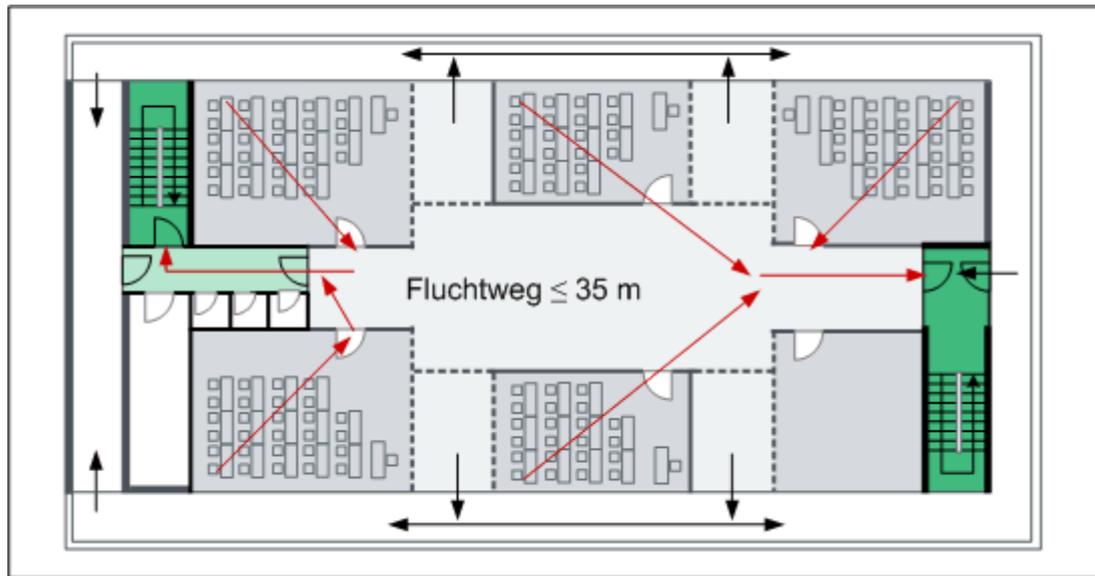
## Rettungsweg Flurschule



Konventionelles Rettungswegsystem mit Flur und zwei Fluchrichtungen

# Brandschutz im Bauordnungsrecht

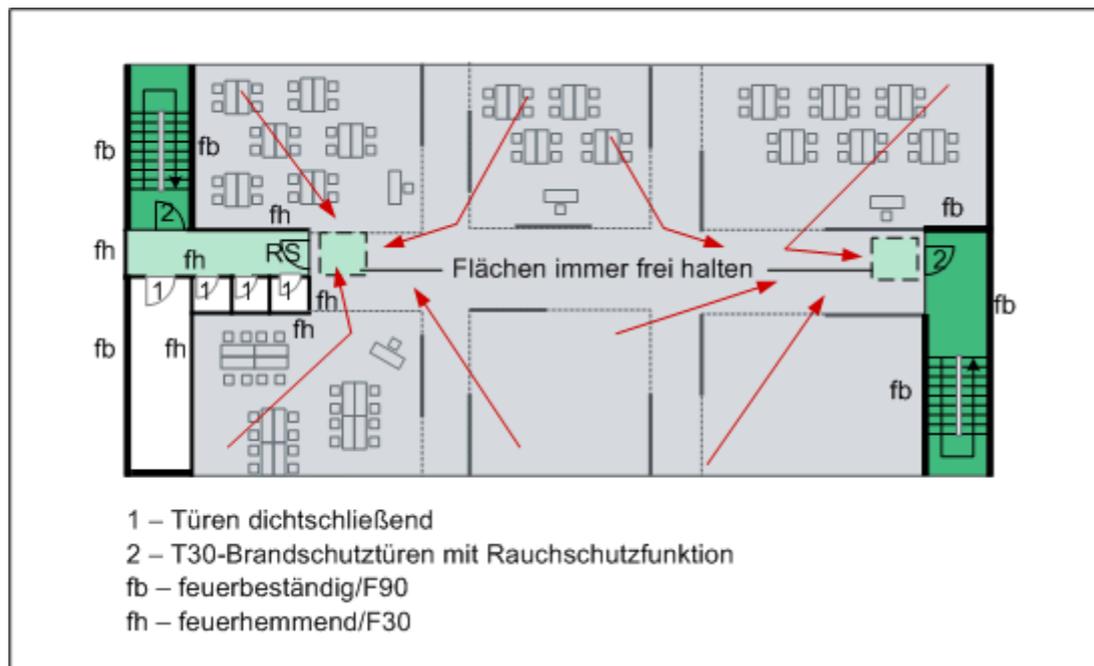
## Rettungsweg Cluster



Rettungswegsystem ohne notwendigen Flur über Fluchtbalkone ( $L < 35 \text{ m}$ )

# Brandschutz im Bauordnungsrecht

## Rettungsweg Cluster bis 120 Personen (D'dorfer Modell)



vergleichbar GS Schalkhausen

# Brandschutz im Bauordnungsrecht

## Sonderbauten

### ■ Was sind Sonderbauten?

Kriterien	<ul style="list-style-type: none"><li>■ große horizontale oder vertikale Ausdehnung</li><li>■ großer Benutzer- oder Besucherkreis</li><li>■ spezifischer Benutzerkreis, z.B.:<ul style="list-style-type: none"><li>■ Personen mit Einschränkung der Bewegungsfreiheit</li><li>■ Personen, die sich in der Einrichtung nicht auskennen und deshalb im Brandfall besonders gefährdet sind</li></ul></li><li>■ Umgang mit oder Lagerung von wassergefährdenden, explosiven oder feuergefährlichen Stoffen und Produkten</li></ul>
-----------	--

### ■ Schulen sind Sonderbauten

# Brandschutz im Bauordnungsrecht

## Sonderbauten

### ▪ bautechnische Anforderungen an Sonderbauten

bautechnische Planung	<ul style="list-style-type: none"><li>▪ Definition der Zahl der Benutzer, Anordnung und Zahl der zulässigen Sitz- und Stehplätze</li><li>▪ Anordnung der <a href="#">Aufzüge</a>, <a href="#">Treppen</a>, <a href="#">Ein- und Ausgänge</a> und sonstiger <a href="#">Rettungswege</a>, <a href="#">Barrierefreiheit</a></li><li>▪ Einarbeitung ökologischer Kompensationsmaßnahmen (Dachbegrünung, Fassadenbegrünung, Pflanzungen ...), Umgang mit anfallendem Niederschlagswasser (<a href="#">WHG</a>)</li><li>▪ <a href="#">Brandschutzkonzept</a>, Brandschutzanlagen, Lüftung und Rauchableitung Löschwasserrückhaltung, Schallgutachten, besondere Nachweise und Berechnungen nach Sonderbauverordnungen, Sicherheitsbeleuchtung und Energieversorgung, Statik und Prüfstatik (<a href="#">Standicherheit</a>)</li></ul>
-----------------------	--

# Brandschutz im Bauordnungsrecht

## Sonderbauten

- unregelte Sonderbauten
  - ohne eingeführte Spezialvorschriften, Beurteilung im Einzelfall oder nach Mustervorschriften der ArGeBau
- geregelte Sonderbauten
  - mit eingeführten Spezialvorschriften (VersammlungsstättenVO, GaragenVO, BeherbergungsstättenVO etc.)

# Brandschutz im Bauordnungsrecht

## Sonderbauten

- Bayerische Schulbauverordnung (keine bauordnungsrechtliche Spezialvorschrift)
  - n.F. 1994
  - ist (nur) Raumprogramm (heute veraltet)
  - enthält somit keine bauordnungsrechtlichen Vorgaben
- Fazit: Schule ist in Bayern eigentlich ein ungeregelter Sonderbau, aber ...
- Musterschulbaurichtlinie (ist nahezu bundesweit in den Länder eingeführt)
  - n. F. 2009
  - enthält bauordnungsrechtlichen Vorgaben

# Brandschutz im Bauordnungsrecht

## Musterschulbaurichtlinie

- Eine der wesentlichsten Kernaussagen

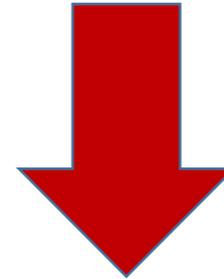
### 3 Rettungswege

#### 3.1 Allgemeine Anforderungen

<sup>1</sup>Für jeden Unterrichtsraum müssen in demselben Geschoss **mindestens zwei voneinander unabhängige Rettungswege zu Ausgängen** ins Freie oder zu notwendigen Treppenräumen vorhanden sein. <sup>2</sup>Anstelle eines dieser Rettungswege darf ein Rettungsweg über Außentreppen ohne Treppenräume, Rettungsbalkone, Terrassen und begehbare Dächer auf das Grundstück führen, wenn dieser Rettungsweg im Brandfall nicht gefährdet ist; dieser Rettungsweg gilt als Ausgang ins Freie.

#### 3.2 Rettungswege durch Hallen

Einer der beiden Rettungswege nach Nummer 3.1 darf durch eine Halle führen; diese Halle darf nicht als Raum zwischen einem notwendigen Treppenraum und dem Ausgang ins Freie dienen.



# Brandschutz im Bauordnungsrecht

## Bauteilanforderungen an tragende Bauteile, z. B.

### Tragende Bauteile

Gebäudeklassen	GK 1	GK 2	GK 3	GK 4	GK 5
in Geschossen und in Dachgeschossen, wenn darüber Aufenthaltsräume möglich sind	ohne Anforderung	F 30-B	F 30-B	F 60-BA	F 90-AB
in Kellergeschossen	F 30-B	F 30-B	F 90-AB	F 90-AB	F 90-AB

Die Anforderungen gelten nicht für Balkone, ausgenommen offene Gänge, die als notwendige Flure dienen.

Abweichend sind Decken, die feuerbeständig oder hochfeuerhemmend sein müssen, aus brennbaren Baustoffen zulässig, sofern sie den Technischen Baubestimmungen, also der Muster-Holzbaurichtlinie, entsprechen.

Sollen Nutzungseinheiten mit Aufenthaltsräumen in bestandsgeschützten Gebäuden in Wohnraum umgewandelt werden, ist auf bestehende Bauteile Art. 25 BayBO „Tragende Wände, Stützen“ nicht anzuwenden ([Art. 46 Abs. 5 BayBO](#)). Damit besteht in diesen Fällen Bestandsschutz kraft Gesetz.

[Art. 25 BayBO](#)

# Brandschutz im Bauordnungsrecht

Bauteilanforderungen an Rettungswege, z. B.

## Flur, notwendiger

Gebäudeklasse				
1	2	3 <sup>2)</sup>	4 <sup>2)</sup>	5 <sup>2)</sup>
- <sup>1)</sup>	- <sup>1)</sup>	F 30-B	F 30-B	F 90
<p><sup>1)</sup> keine notwendigen Flure, außer in Kellergeschossen von Nichtwohngebäuden (F 30), erforderlich</p> <p><sup>2)</sup> Notwendige Flure in Kellergeschossen der Gebäudeklassen 3 bis 5 sind in F 90 auszuführen.</p>				
<p>Die Wände sind bis an die Rohdecke zu führen. Sie dürfen bis an Unterdecken von Fluren geführt werden, wenn die Unterdecken feuerhemmend sind und ein feuerhemmender, in Kellergeschossen mit entsprechenden Anforderungen feuerbeständiger, Raumabschluss sichergestellt ist.</p>				

# Brandschutz im Bauordnungsrecht

Bauteilanforderungen an Rettungswege, z. B.

## Standsicherheit

Kategorie	Nutzung	Beispiele	Flächenlasten [kN/m <sup>2</sup> ]	Einzellasten [kN]
C	1	Räume, Versammlungsräume und Flächen, die der Ansammlung von Personen dienen	Flächen mit Tischen; z.B. Kindertagesstätten, Kinderkrippen, Schulräume, Cafés, Restaurants, Speisesäle, Lesesäle, Empfangsräume, Lehrerzimmer	3,0 4,0

# Brandschutzanalyse

- Ergebnisse der Brandschutzanalyse, insbesondere
  - nicht mängelfreie 1. bauliche Rettungswege
  - nicht mängelfreie 2. bauliche Rettungswege
  - Baumängel an Rettungswegen und „Nutzungseinheiten“
  - stark veraltete in Einzelfällen nicht funktionsbereite Sicherheitstechnische Einrichtungen
  - Verwendung ungeeigneter Bauteile im Verlauf von Rettungswegen

# Sofortmaßnahmen

## Betriebsmängel abstellen

- Informationsgabe an die Schulleitung
- Räumung von Brandlasten aus Rettungswegen
- Entfernung von „Offenhaltevorrichtungen“
- durch Einleitung Organisatorischer Maßnahmen

# Sofortmaßnahmen

Rettungswege zu lang und nicht gesichert

- Rettungswege sichern
- Rettungsweg-Längen reduzieren
- Rettungsweg-Pläne anpassen
- durch Aufstellung von Gerüsttreppen

# Sofortmaßnahmen

## Früherkennung / Hausalarmierung aktivieren

- **Ersatz von Bauteilen** und Sicherheitszentralen, sofern noch lieferbar
- Planung und Ausführung **provisorischer Hausalarmierungs-** und Brandmeldeanlagen

# Sofortmaßnahmen

## Organisatorischen Brandschutz anpassen

- Erarbeitung von **Brandschutzordnungen**
- Erarbeitung von angepassten **Rettungswegplänen**
- **Schulung** der Gebäudenutzer

# Konzeptionelles Vorgehen

## Handlungsfelder im Brandschutz

- Sicherstellung/Herstellung von 2 baulichen Rettungswegen
- Beseitigung von Bau- und Planungsdefiziten an vorhandenen Rettungswegen und „Nutzungseinheiten“
- Ersatz, Austausch, Wiederinbetriebnahme oder Einbau von Haus- und Sicherheitstechnischen Anlagen
- Ersatz, Ertüchtigung, Erneuerung von Bauteilen im Verlauf von Rettungswegen
- Erarbeitung von Brandschutzordnungen

# Konzeptionelles Vorgehen

## Weitere Handlungsfelder

- Möglichst Herstellung von **Barrierefreiheit**
- Konzeption und Planung von **Notfall- und Gefahrenreaktionssysteme** (NGRS / Amok-gesicherte Schule, auch auf Nachfrage der Regierung)
  - **Notfallpläne** (Nutzer)
  - **Leitsysteme** (Schulaufwandsträger)
  - **Schließanlagen** (wie vor)
  - **Notfall- und Gefahren-Sprechanlagen**

# Beispiele von Rettungswegen

## Platengymnasium Beispiel C-Bau

### Vorgefunden

- kein funktionierender 1. Rettungsweg
- kein erreichbarer 2. Rettungsweg

### Lösung

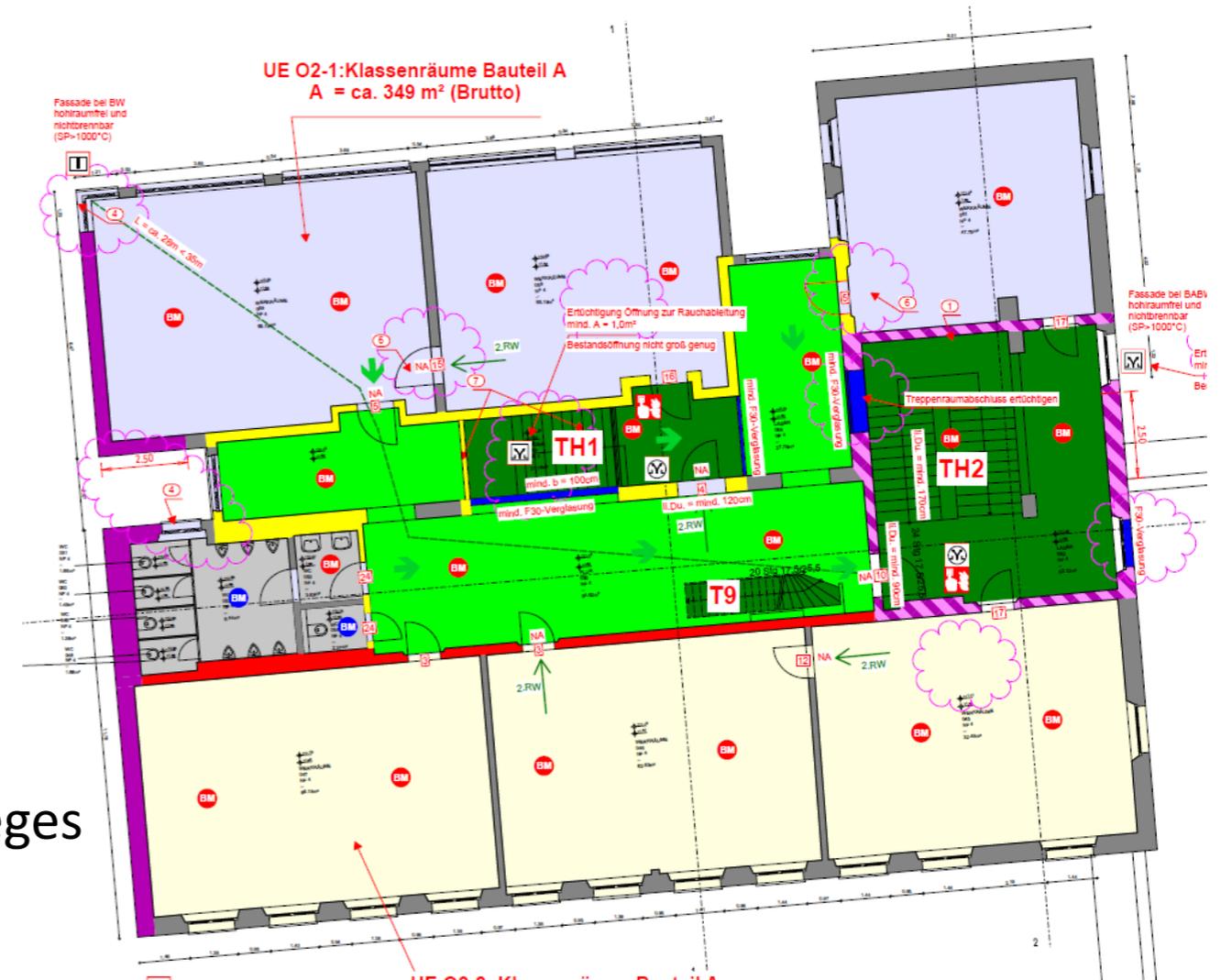
- Gerüsttreppe (SM)
- Abschluss 1. baulicher Rettungsweg
- Bildung eines durchgängigen 2. baulichen Rettungsweges



# Beispiele von Rettungswegen

## Platengymnasium Beispiel A-Bau

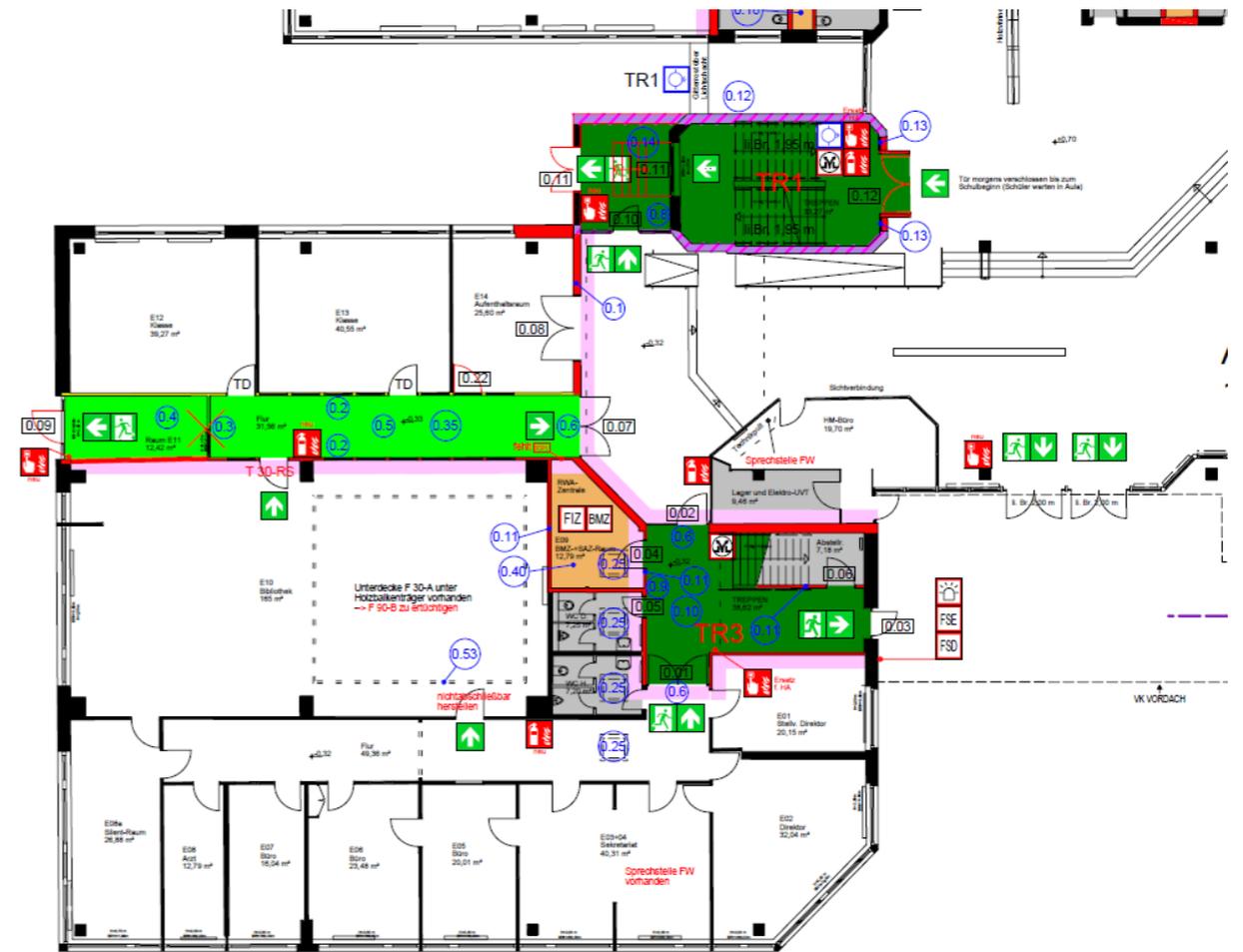
- Vorgefunden
- kein funktionierender 1. Rettungsweg
- kein 2. Rettungsweg
- Lösung
  - Gerüsttreppe (SM)
  - Schließung des Lichthofes (SM)
  - Einbau eines 2. baulichen Rettungsweges



# Beispiele von Rettungswegen

## Theresiengymnasium V-Gebäude

- Vorgefunden
- Treppenraum ist funktional nicht vom nicht von der Nutzungseinheit getrennt  
-> kein gesicherter 1. Rettungsweg aus dem 1. OG

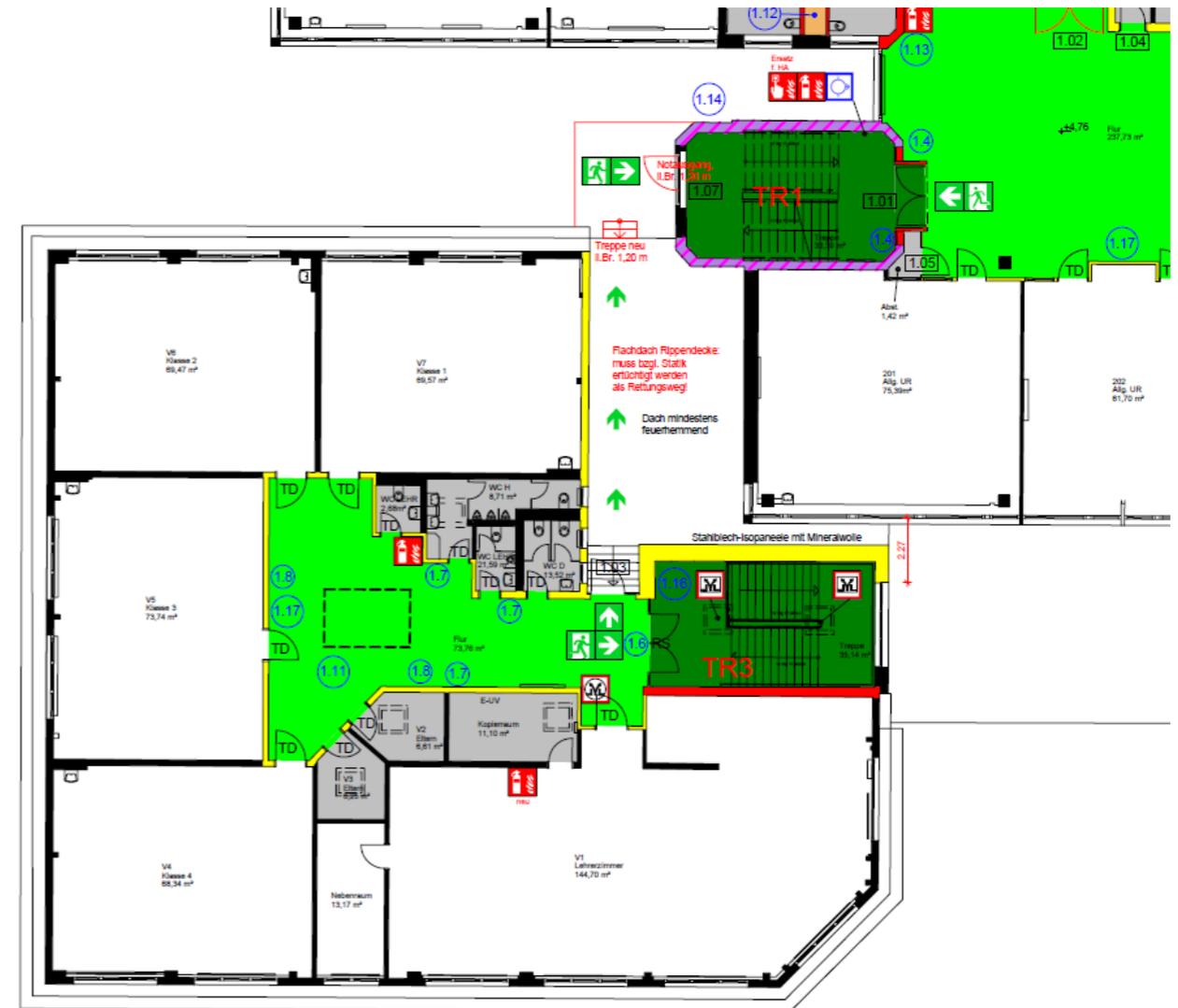


V-GEBAUDE  
630 m<sup>2</sup> im EG

# Beispiele von Rettungswegen

## Theresiengymnasium V-Gebäude OG

- Vorgefunden
- kein gesicherter 1. Rettungsweg
  - wg. EG-Situation
- kein gesicherter 2. Rettungsweg
  - Leiter mit Rückschutz nicht geeignet für große Personenzahlen
  - Flachdach statisch nicht ausreichend als 2. Rettungsweg

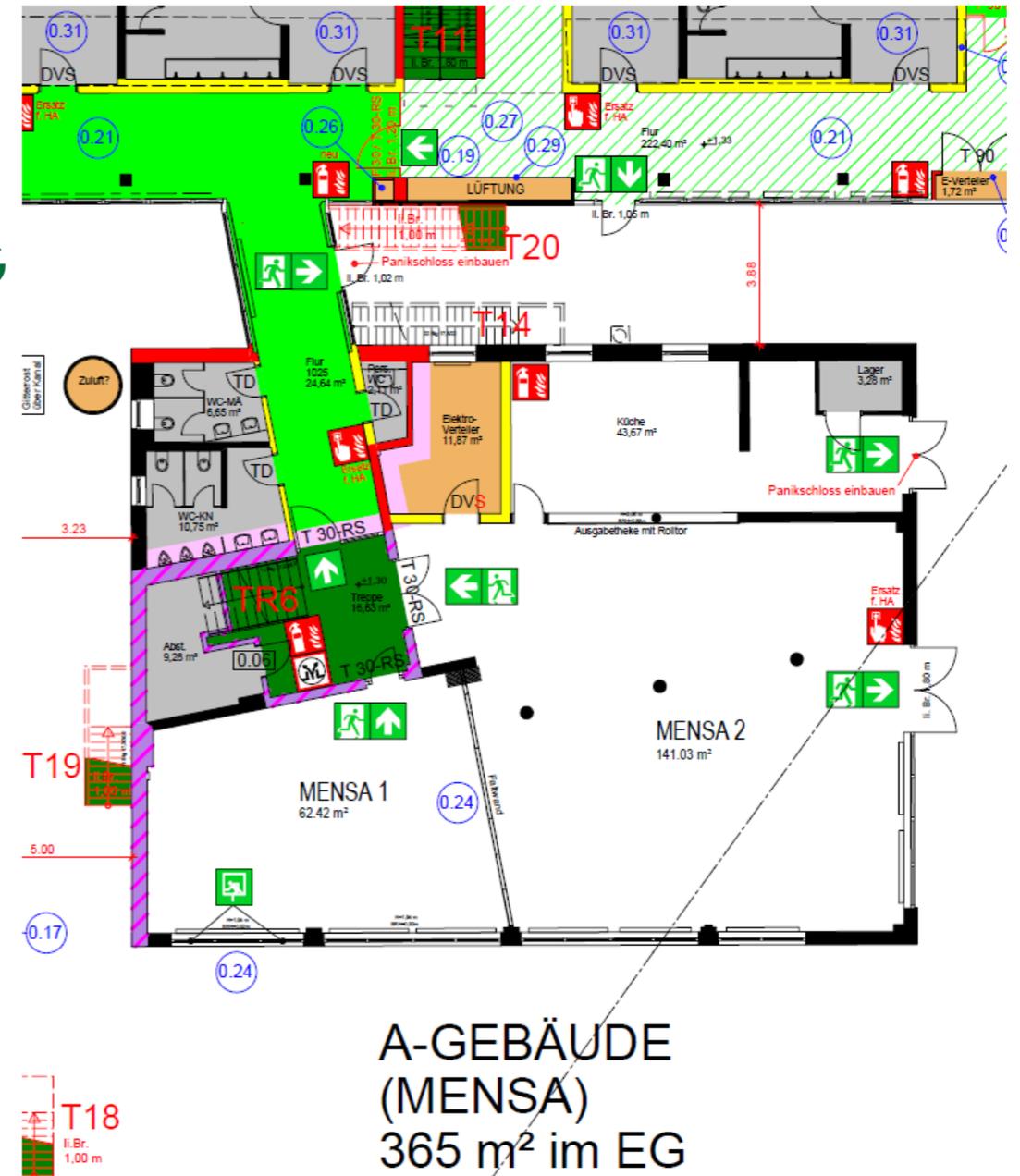


V-GEBÄUDE  
651 m² im 1.OG

# Beispiele von Rettungswegen

## Theresiengymnasium A-Gebäude (Mensa) EG

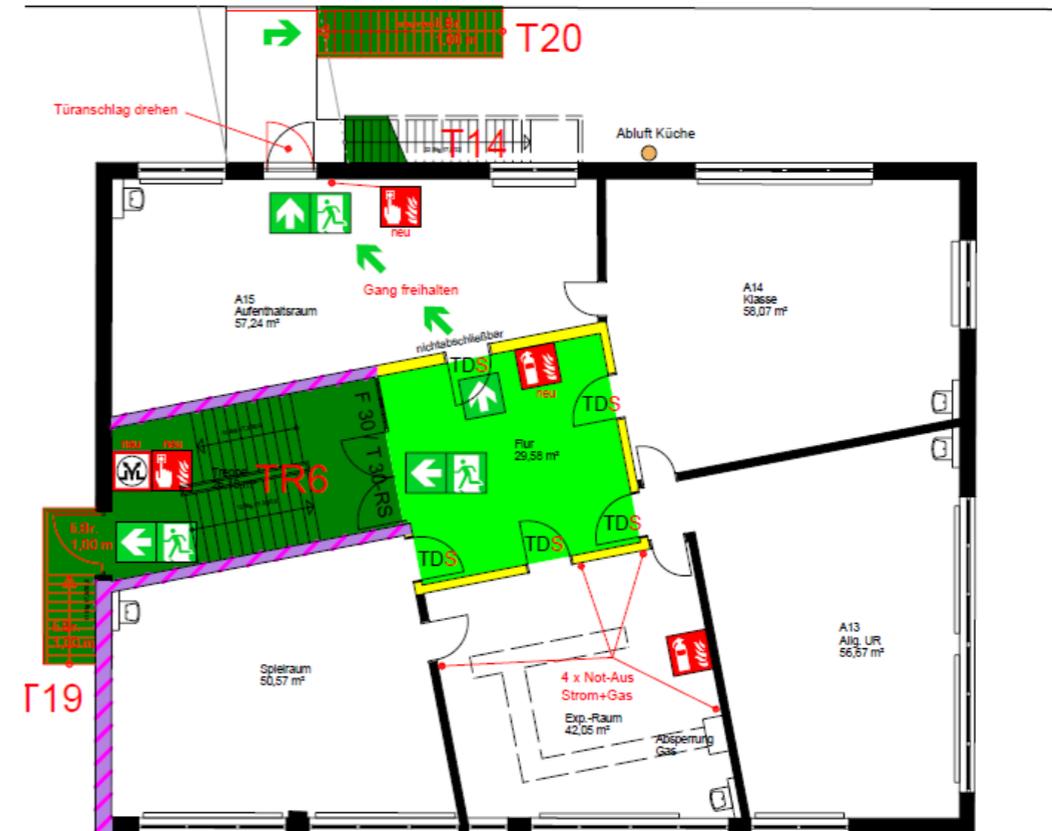
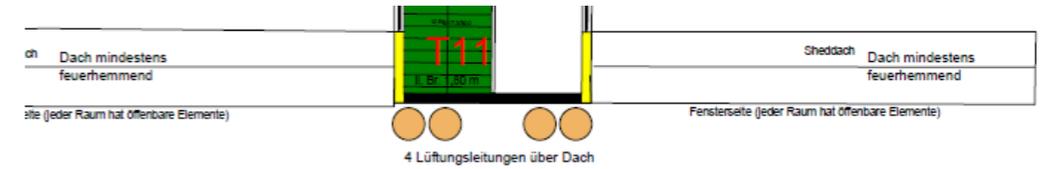
- Vorgefunden
- 1. baulicher Rettungsweg führt nicht ins Freie oder in Räume die ins Freie führen
- Mensen 1 und 2 hängen ohne notwendigen Flur am Treppenraum (Verrauchungsgefahr)



# Beispiele von Rettungswegen

## Theresiengymnasium A-Gebäude OG

- Vorgefunden
- 1. baulicher Rettungsweg führt nicht ins Freie oder in Räume die ins Freie führen
- 2. baulicher Rettungsweg folgt nicht der Rettungswegkaskade (wenn Aufenthaltsraum verbraucht -> kein 2. baulicher Rettungsweg)



T18

A-GEBÄUDE  
364 m<sup>2</sup> im 1.OG

# Operatives Vorgehen

## Auswahl und Beauftragung von Objekt- und Fachplanern

- z. T. überschwellige Vergabe beim Objekt- und HT-Fachplaner-Planer möglich (europaweite Ausschreibung)

## Erarbeitung von Haushaltsunterlagen Bau

- LP 1 – 3 einschließlich Kostenberechnung

## Festlegung von Bauabschnitten zur Sicherstellung des Betriebes

- in Abstimmung mit der Schulgemeinschaft nach Einstellung der Mittel

## Durchführung der Ertüchtigungsmaßnahmen

- wie vor

# Warum handeln wir so?

## Fragen

- Besteht Bestandsschutz?
  - Grundsätzlich ja, wenn nicht erhebliche Gefahren bestehen. So schreibt das Innenministerium, dass in jedem Fall ein baulicher Rettungsweg ohne Mängel vorhanden sein muss, sonst muss nachbessert werden.
- Was ist die Grundlage für unser Handeln?
  - Art. 54 Abs.: Bei bestandsgeschützten baulichen Anlagen können Anforderungen gestellt werden, wenn das zur Abwehr von erheblichen Gefahren für Leben und Gesundheit notwendig ist.

# Warum handeln wir so?

## Fragen

- Warum wurde in der Vergangenheit so genehmigt?
  - Das Bauordnungsrecht ist wie andere Rechtsgebiete einem ständigen Wandel unterworfen, weil es immer wieder Erkenntnisse, Erfahrungen und Entwicklungen gibt, die andere, bessere Regeln erfordern.
  - Zum Beispiel hat die AGBF erstmals 2000 über die Grenzen von Drehleitern veröffentlicht (max. 30 Personen, sonst 2. baulicher Rettungsweg).
  - Die erste Musterschulbaurichtlinie ist von 1976. In Bayern ist die aktuelle Musterschulbaurichtlinie n.F. (2009) nicht eingeführt. Es gelten damit die Regeln der Bauordnung auch bei Schulen, es sei denn, dass aus der Sonderbaueigenschaft weitergehende Forderungen gestellt werden.

# Warum handeln wir so?

## Fragen

- Warum wurden diese Anforderung nicht gestellt?
  - Alle Baumaßnahmen, von denen wir reden, waren Umbauten. Man hat sie anders beurteilt als heute.
  - Gefahren können auch erst nachträglich erkannt oder anders beurteilt werden als zum Zeitpunkt der Genehmigung, weil der Erkenntnisstand (der Stand der Forschung) ein anderer ist.

# Warum handeln wir so?

## Fragen

- Wie waren die Regeln früher?

- z. B. einem der 11aL (wegen besserer Recherhelage) zum Brandschutz an bestehenden Schulen:

Das dortige Innenministerium schreibt 1992: Zwei voneinander unabhängige bauliche Rettungswege werden bei Gebäuden verlangt, die mindestens zweigeschossig sind und deren Gesamtgeschossfläche mehr als 1.600 m<sup>2</sup> (Brandabschnittsgröße) beträgt.

Das bedeutet: Erst ab 3 Geschosse oder bei 2 Geschossen mit mehr als 1.600 m<sup>2</sup> brauchte es einen 2. baulichen Rettungsweg.

- = 10 Schulklassen: Das unterschreibt heute niemand mehr, weil das Retten über Leitern keine Lösung ist.

# Förderszenario

Ergebnisse der Vorbesprechung mit der Regierung von Mittelfranken vom 14. Februar 2022

- **FAG-Förderung** ist möglich (50 – 60 % der förderfähigen Kosten)
- + Förderfähig sind Kosten, soweit diese **durch Brandschutzgutachten gefordert** werden
- + **Maßnahmen der Barrierefreiheit** sind förderfähig
- + **NGRS-Anlagen** sind förderfähig
- + **notwendige Kosten** bei General-/Teilsanierungen werden nach baufachlicher Prüfung der **KG 300 – 500 zzgl. 18 % Nebenkosten** anerkannt
- - Unterlassener Bauunterhalt (z. B. Wiederinbetriebnahme einer Lüftungsanlage) ist nicht förderfähig

# Brandschutz in Schulen

Danke für s Zuhören!